

## **Informationsvorlage**

Nr. 3.2-169/2024

<b>Gremium</b>	<b>Termin</b>	<b>Behandlung</b>	<b>TOP</b>
Stadtrat	25.09.2024	öffentlich	

**Betreff: Informationen zu Arbeitsgelegenheiten für Asylsuchende**

### **Sachverhalt:**

Sinn und Zweck der Zuweisung in gemeinnützige Arbeit gemäß Asylbewerberleistungsgesetz ist die unmittelbare Vermittlung in eine Arbeitsgelegenheit zur besseren Integration.

Von der Ausübung gemeinnütziger Tätigkeiten durch Geflüchtete soll nicht nur die Allgemeinheit profitieren, sondern auch die Maßnahmen-Teilnehmer selbst. Unter anderem geht es dabei darum, diesen Personen gegen eine geringe Aufwandsentschädigung eine gemeinnützige Tätigkeit anzubieten, die für eine relativ geregelte Tagesstruktur sorgen soll. Damit soll auch möglichen negativen Auswirkungen von Beschäftigungslosigkeit entgegengewirkt werden. Gleichzeitig können durch die praktische Arbeit die Integration in die Gesellschaft und Sprachkenntnisse gefördert werden.

Neben den Beitrag der durch die erledigte Arbeit für die Gesellschaft geleistet wird, trägt die Ausübung gemeinnütziger Tätigkeiten auch zu einer höheren Akzeptanz bei der einheimischen Bevölkerung bei.

Grundsätzlich sollen Arbeitsangelegenheiten vorrangig Freiwilligen angeboten werden, es können aber auch Menschen ohne ihre Zustimmung zu einer Teilnahme an einer Arbeitsgelegenheit verpflichtet werden. Bei Verweigerung, unbegründeter Ablehnung oder bei unbegründetem Abbruch einer Maßnahme ist die Rechtsfolge daraus eine Leistungskürzung gem. Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Zur Ausübung der Arbeitsgelegenheiten gemäß Asylbewerberleistungsgesetz kommen Asylbewerber in Frage – auch diejenigen, die nach 36 Monaten rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland Leistungen der Sozialhilfe erhalten (sogenannte Análoge Leistungsbeziehende). Grundvoraussetzung ist, dass diese Personen arbeitsfähig und nicht mehr im schulpflichtigen Alter sind.

Bei Aufstellung einer Maßnahme, ist das wichtigste Kriterium, dass durch die Arbeitsgelegenheit keine regulären Arbeitsplätze gefährdet werden.

Bei den Arbeitsgelegenheiten muss es sich stattdessen um Tätigkeiten handeln, deren Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient. Beispiele für gemeinnützige Tätigkeiten sind:

- Arbeiten im Bereich der Landschaftspflege, wie Unkrautbeseitigung oder Säuberungsarbeiten „saubere Innenstadt“
- Pflegearbeiten an Fuß-, Rad- oder Wanderwegen
- Hilfe in Bildungseinrichtungen (Essensausgabe, etc.)

Wichtig ist, dass wirtschaftliche Gesichtspunkte in Zusammenhang mit den Arbeitsgelegenheiten keinesfalls im Vordergrund stehen dürfen.

#### **Wie viel Geld erhalten die Asylsuchenden für ihre Tätigkeit und wer bezahlt?**

Für die geleistete Arbeit im Zuge der Arbeitsgelegenheiten erhalten die Asylsuchenden eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 0,80 Euro pro Stunde. Die Aufwandsentschädigung zählt nicht als Einkommen. Das bedeutet, sie wird nicht mit Sozialleistungen gemäß Asylbewerberleistungsgesetz verrechnet, sondern zusätzlich ausgezahlt. Mögliche zusätzliche Aufwendungen (beispielsweise Fahrtkosten) können bei entsprechendem Nachweis ebenfalls finanziert werden.

Die Aufwandsentschädigung zahlt der Maßnahmenträger.

Rechtlich handelt es sich bei den Arbeitsgelegenheiten nicht um ein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechtes, sondern um ein öffentlich-rechtliches Beschäftigungsverhältnis eigener Art. Es zieht keine Ansprüche der Kranken-, Renten- oder Arbeitslosenversicherung nach sich, die Maßnahmen-Teilnehmer sind jedoch als „Wie-Beschäftigte“ nach §2 Abs. 2 SGB VII gesetzlich versichert.

Sind sie in einer Kommune tätig, werden sie in die Gemeindeunfallversicherung einbezogen.

Die Arbeitszeit soll individuell bestimmt werden, sollte aber 25 Stunden pro Woche nicht überschreiten. Eine zeitliche Untergrenze gibt es jedoch nicht, so dass grundsätzlich auch einmalig anfallende Arbeiten ausgeführt werden können.

Die Zuteilung zu einer Arbeitsgelegenheit erfolgt stets für eine konkrete Maßnahme innerhalb eines konkreten Zeitraums.

#### **Fazit:**

Ist die Stadt Frankenberg/Sa. Träger einer solchen Maßnahmen so obliegen ihr auch die gesamten Kosten.

Auflistung der Kosten für 1 Teilnehmer an einer Maßnahme mit 25 Std. pro Woche für ½ Jahr

Stundenlohn	0,80€ pro Stunde x 25 Std. = 20€ pro Woche 20€ x 4 (Wochen) = 80€ pro Monat 80€ x 6 (Monate) = <b>480€</b> pro ½ Jahr
Arbeitskleidung	Arbeitsjacke = 66€ Arbeitshose = 72€ Arbeitsschuhe = 80€ Arbeitsschutzhandschuhe = 5€ Arbeitsgeräte = 150€ Gesamt = <b>373€</b>
Mitarbeiter Verwaltung	41,03€ pro Std. x 5 = 205,15€ pro Woche 205,15€ x 4 (Wochen) = 820,60€ pro Monat 820,60€ x 6 (Monate) = <b>4.923,60€</b> pro ½ Jahr
Mitarbeiter Einsatzort – Anleiterkosten (Bsp. Bauhof)	41,03€ pro Std. x 5 = 205,15€ pro Woche 205,15€ x 4 (Wochen) = 820,60€ pro Monat 820,60€ x 6 (Monate) = <b>4.923,60€</b> pro ½ Jahr
Gesamtkosten	10.700,20€
Förderfähige Kosten pro Maßnahme (max. 2 pro Jahr)	Max. 500€
Kosten für die Verwaltung	<b>10.200,20€</b> für 1 Teilnehmer für ½ Jahr

Aufgrund der hohen Aufwendungen der Arbeitsgelegenheiten gibt es einige Kommunen, welche nur Einsatzort und nicht Maßnahmenträger einer solchen Maßnahme sind. Dies bedeutet, die Kosten der Aufwandsentschädigung würde beim Maßnahmenträger verbleiben (hier LRA Mittelsachsen) und die Stadtverwaltung trägt als Einsatzort die Kosten für Arbeitskleidung und Arbeitsgeräte sowie die Anleiterkosten, welche jedoch bis zu 500€ pro Maßnahme förderfähig sind (max. 2 Maßnahmen pro Jahr).

Dieses Vorgehen würde der Stadtverwaltung Frankenberg/Sa. Vorteile bringen. Zum einen entstehen der Stadtverwaltung geringere Kosten, zum anderen könnten dadurch mehr Teilnehmer in eine Maßnahme gebunden werden. Jedoch ist der Aufwand der Verwaltung nicht zu unterschätzen, jeder Teilnehmer muss täglich durch einen Fachbediensteten begleitet und angeleitet werden. Die Arbeitsergebnisse müssen dokumentiert werden um im Nachgang ein entsprechendes „Arbeitszeugnis“ erstellen zu können. Ebenso sind die täglich geleisteten Arbeitsstunden zu dokumentieren. Im Nachgang sind Einschätzungen bzw. Beurteilungen anzufertigen und den entsprechenden Personen auszuhändigen.

Bürgermeister